

2022-02

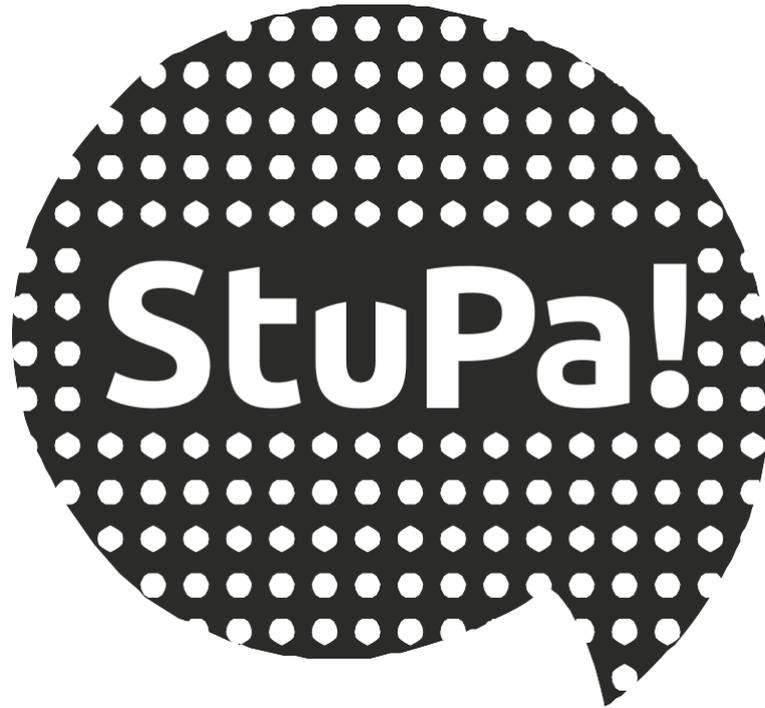
Veröffentlicht am 18.01.2022

Nr. 02/S. 16

Tag	Inhalt	Seite
13.01.22	Satzung vom 06.01.2022 Studierendenschaft Hochschule Trier Allgemeiner Studierendenausschuss Trier University of Applied Sciences	17-39

# PUBLICUS

## AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN



**HOCHSCHULE TRIER**

## **Satzung**

**vom 06. Januar 2022**

Studierendenschaft Hochschule Trier  
Allgemeiner Studierendenausschuss  
Trier University of Applied Sciences

LaTeX- Umsetzung von Dominik Petersdorf u. Annika Kiefer

am 11. Januar 2022

Versionsnr.: **1.1.0**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A Grundsätze</b>	<b>6</b>
§1 Allgemeines	6
§2 Rechte und Pflichten der Studierenden	6
§3 Aufgaben der Studierendenschaft	6
§4 Organe der Studierendenschaft	7
§5 Öffentlichkeit	7
§6 Vertreter/innen der Studierendenschaft, studentische Vertreter/innen	7
§7 Rechtsschutz	8
<b>B Die Studierenden in der Urabstimmung</b>	<b>9</b>
§8 Aufgaben	9
§9 Einberufung	9
§10 Durchführung	9
<b>C Die Studierendenvollversammlung</b>	<b>11</b>
§11 Studierendenvollversammlung	11
§12 Einberufung	11
§13 Beschlussfähigkeit	12
§14 Beschlussfassung	12
<b>D Studierendenparlament (StuPa)</b>	<b>13</b>
§15 Funktion	13
§16 Aufgaben	13

<b>§17 Wahl und Zusammensetzung</b>	<b>14</b>
<b>§18 Amtszeit</b>	<b>14</b>
<b>§19 Präsidium</b>	<b>15</b>
<b>§20 Einberufung</b>	<b>15</b>
<b>§21 Sitzungen</b>	<b>15</b>
<b>§22 Beschlussfähigkeit</b>	<b>16</b>
<b>§23 Außerordentliche Sitzung</b>	<b>16</b>
<b>§24 Ausschüsse</b>	<b>16</b>
<b>E Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)</b>	<b>17</b>
<b>§25 Aufgaben</b>	<b>17</b>
<b>§26 Wahl und Zusammensetzung</b>	<b>17</b>
<b>§27 Amtszeit</b>	<b>18</b>
<b>§28 Vorstand</b>	<b>18</b>
<b>§29 Sitzungen</b>	<b>18</b>
<b>§30 Außerordentliche Sitzungen</b>	<b>19</b>
<b>F Fachschaften</b>	<b>20</b>
<b>§31 Organe</b>	<b>20</b>
<b>§32 Fachschaftenvollversammlung</b>	<b>20</b>
<b>§33 Fachschaftsrat</b>	<b>21</b>
<b>G Haushaltswesen</b>	<b>22</b>
<b>§34 Buchführung, Finanzplanung</b>	<b>22</b>
<b>§35 Haushaltsplan</b>	<b>22</b>

<b>§36 Finanzabschluss</b>	<b>22</b>
<b>§37 Finanzordnung</b>	<b>22</b>
<b>H Schlussbestimmungen</b>	<b>23</b>
<b>§38 Satzungsänderungen</b>	<b>23</b>
<b>§39 In-Kraft-Treten</b>	<b>23</b>

Auf Grund des § 107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, 461) hat das Studierendenparlament der Hochschule Trier, University of Applied Sciences am 06. Januar 2022 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat die Präsidentin der Hochschule Trier mit Schreiben vom 13. Januar 2022 gemäß § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Teil A

# Grundsätze

### §1 Allgemeines

- 1) Die Studierendenschaft der Hochschule Trier ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- 2) Die Gesamtheit aller Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- 3) Studierende/r im Sinne dieser Satzung ist jede/r immatrikulierte Student/in der Hochschule Trier.

### §2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- 1) Jede/r Studierende hat das Recht, in den Organen der Studierendenschaft, sowie in den Organen der Hochschule und deren Untergliederungen, sowie in den Organen des Studierendenwerkes mitzuwirken.
- 2) Jede/r Studierende hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Jede/r Studierende soll in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung gehört werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.
- 4) Die verfasste Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe so zu bemessen ist, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist. Die Beitragsordnung sowie über die Höhe des Beitrags wird vom Studierendenparlament beschlossen.

### §3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt nach Maßgabe des Hochschulgesetzes unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,

5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen auch von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
9. unbeschadet der Verpflichtungen der Hochschule den Studierendensport zu fördern,
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

#### **§4 Organe der Studierendenschaft**

Die Organe der verfassten Studierendenschaft sind:

1. die Studierenden in der Urabstimmung
2. die Studierendenvollversammlung
3. das Studierendenparlament
4. der Allgemeine Studierendenausschuss
5. die Fachschaftsvollversammlung
6. der Fachschaftsrat

#### **§5 Öffentlichkeit**

- 1) Alle Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel öffentlich.
- 2) Das Rederecht der Zuhörer und der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen von Organen der Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe dieser Satzung und nach der jeweiligen Geschäftsordnung

#### **§6 Vertreter/innen der Studierendenschaft, studentische Vertreter/innen**

1. Vertreter/innen der Studierendenschaft sind die gewählten Mitglieder der Organe der Studierendenschaft einschließlich seiner Ausschüsse und des Wahlausschusses

2. Die studentischen Vertreter/innen im Senat der Hochschule sowie die studentischen Vertreter/innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerks sollen in den Beratungen der jeweiligen Gremien Beschlüsse der Vollversammlung, der Studierendenschaft und des Studierendenparlaments vortragen, begründen und vertreten. Entsprechend sollen die studentischen Mitglieder im Fachbereichsrat die Beschlüsse der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung vertreten.
3. Die in Absatz 1 und 2 Genannten sollen dem Studierendenparlament, dem AllgemeineStudienausschuss und den Mitgliedern der Fachschaftsräte in den jeweiligen Fachschaftsvollversammlungen über die jeweiligen Gremien Bericht erstatten, soweit ihre Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.
4. Die Vertreter/innen der Studierendenschaft sowie alle studentischen Vertreter/innen arbeiten ehrenamtlich. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Finanzordnung.

## **§7 Rechtsschutz**

Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreterinnen und Vertretern in Angelegenheiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.

## Teil B

# Die Studierenden in der Urabstimmung

## §8 Aufgaben

- 1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- 2) Jede/r Angehörige der Studierendenschaft der Hochschule Trier ist stimmberechtigt.
- 3) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Die Urabstimmung kann vorgezogene Neuwahlen des Studierendenparlaments beschließen. Haushaltspläne und Beiträge sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

## §9 Einberufung

Die Urabstimmung findet statt:

1. auf Beschluss einer ordentlichen Studierendenvollversammlung gemäß Abschnitt C,
2. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
3. auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

## §10 Durchführung

- 1) Die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmung obliegt einem zu diesem Zweck vom Studierendenparlament bestimmten Ausschuss.
- 2) Stimmberechtigt bei der Urabstimmung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier.
- 3) Die Urabstimmung muss innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach dem Beschluss zur Urabstimmung durch die Vollversammlung des Studierendenparlament oder nachdem der Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Urabstimmung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Studierendenparlaments eingegangen beginnen.
- 4) In der vorlesungsfreien Zeit und der ersten Vorlesungswoche darf keine Urabstimmung stattfinden. Sie dauert während der Vorlesungszeit wenigstens drei aufeinanderfolgende Vorlesungstage.
- 5) Die Urabstimmung ist geheim.
- 6) Die Auszählung der Urabstimmung erfolgt öffentlich.

- 7) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens ein Viertel der Studierenden beteiligt und sich die Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag entscheidet.
- 8) Alle Organe der Studierendenschaft haben die Pflicht, den durch die Urabstimmung ermittelten Willen der Studierendenschaft zu vertreten.

## Teil C

# Die Studierendenvollversammlung

## §11 Studierendenvollversammlung

- 1) Die Studierendenvollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft.
- 2) Der Studierendenvollversammlung gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier an.
- 3) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Studierendenvollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Das Rederecht wird durch eine Rednerliste vergeben, welche auf Antrag geschlossen werden kann.

## §12 Einberufung

- 1) Die Studierendenvollversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Studierendenparlaments, auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Antrag von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier. Das Einberufungsverlangen muss den Einberufungsgegenstand bezeichnen.
- 2) Die Studierendenvollversammlung soll nicht in der vorlesungsfreien Zeit oder der ersten Vorlesungswoche stattfinden.
- 3) Das Präsidium des Studierendenparlaments sorgt für die Einberufung der Studierendenvollversammlung. Die Durchführung erfolgt in Mitarbeit der Antragsteller und des AStA.
- 4) Die Einberufung der Studierendenvollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments an mehreren, für die Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Die Art der Bekanntmachung soll möglichst viele Mitglieder der Studierendenschaft erreichen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Tage innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Studierendenvollversammlung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einberufung auf 48 Stunden abgekürzt werden.
- 5) Die Studierendenvollversammlung wird durch ein Mitglied des Studierendenparlaments geleitet.

### **§13 Beschlussfähigkeit**

- 1) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier.
- 2) Bei Anwesenheit von weniger als zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen, frühestens jedoch innerhalb 48 Stunden mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Studierendenvollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

### **§14 Beschlussfassung**

- 1) Bei einer ordentlichen Studierendenvollversammlung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Summe der Für- und Gegenstimmen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei gleicher Anzahl der Für- und Gegenstimmen (Stimmgleichheit) wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.
- 2) Die außerordentliche Studierendenvollversammlung nach § 13 Abs. 2 ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst werden.

## Teil D

# Studierendenparlament (StuPa)

## §15 Funktion

- 1) Das Studierendenparlament bestimmt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) Das Studierendenparlament ist das Kontrollorgan des Allgemeinen Studierendenausschusses und vertritt die Interessen der Studierendenschaft.

## §16 Aufgaben

- 1) Aufgaben des Studierendenparlaments sind insbesondere:
  1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  2. Bestellung des Wahlausschusses und Bildung des Wahlprüfungsausschusses nach der Wahlordnung sowie des Ausschusses nach § 10 Abs. 1 für die Durchführung und Auszählung der Urabstimmung,
  3. Wahl der studentischen Vertreter/innen in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Trier,
  4. Bildung eines Finanzausschusses (Zwei Kassenprüfer/innen) zur Prüfung des Haushaltes der Studierendenschaft.
- 2) Das Studierendenparlament ist an die Beschlüsse der Studierendenvollversammlung nach Maßgabe dieser Satzung gebunden. Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Beschlüsse der Studierendenvollversammlung aufgehoben werden. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung sowie den Haushaltsplan.
- 3) Das Studierendenparlament kann jede Vertreterin oder jeden Vertreter der Studierendenschaft (§6 Abs. 1) auffordern, über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Wer der Aufforderung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichtes zum Ende der Legislaturperiode durch das Studierendenparlament nicht binnen eines Monats nachkommt, verliert auf Beschluss des Studierendenparlaments sein passives Wahlrecht für alle Organe der Studierendenschaft. Gleichzeitig kann die oder derjenige nicht mehr in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes gewählt werden. Der Verlust des passiven Wahlrechts ist durch das Studierendenparlament zu befristen und umfasst maximal die Zeit der drei folgenden Legislaturperioden des Studierendenparlaments.

- 4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§17 Wahl und Zusammensetzung**

- 1) Das Studierendenparlament setzt sich aus je zwei Studierenden jedes Fachbereichs zusammen.  
Die Mitgliedschaften in AStA und StuPa schließen sich gegenseitig aus. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Wahlordnung durch einfache Mehrheitswahl innerhalb der jeweiligen Fachbereiche. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 2) Sollten mangels Kandidaten aus einem Fachbereich, nicht alle Plätze im Studierendenparlament besetzt sein, werden reihum aus anderen Fachbereichen die Plätze besetzt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Trier.
- 4) Es darf kein Fachbereich die absolute Mehrheit an Mitglieder besitzen. Ausnahmen definiert die Wahlordnung.

## **§18 Amtszeit**

- 1) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Wintersemester (01. September des Jahres).
- 2) Die Wahl findet so rechtzeitig zum Ende des Sommersemesters statt, dass das Ende der Wahlanfechtungsfrist noch in die Vorlesungszeit fällt. Die Wahl soll gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten stattfinden.
- 3) Der Wahlausschuss ruft in der ersten Woche des Wintersemesters oder bei Neuwahlen binnen zwei Wochen nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist das neu gewählte Studierendenparlament in die konstituierende Sitzung zusammen.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, so rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat des Fachbereichs nach. Steht kein Kandidat oder Kandidatin aus dem Fachbereich zur Verfügung, wird der Platz mit einem Kandidaten, einer Kandidatin aus einem anderen Fachbereich besetzt. Falls es keine Nachrückkandidaten, oder -kandidatinnen gibt, bleibt der Platz unbesetzt.
- 5) Die Amtszeit der Parlamentsmitglieder endet vorzeitig:
  1. durch Exmatrikulation, soweit nicht in einem anderen Studiengang das Studium verzugslos fortgesetzt wird,
  2. durch Verzicht, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,

- 6) Das Studierendenparlament kann aufgelöst werden:
1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit,
  2. durch Urabstimmung,
  3. sofern nur noch weniger als die Hälfte der satzungsmäßigen Sitze des Studierendenparlaments besetzt sind.

In diesen Fällen hat der Wahlausschuss unverzüglich nach Maßgabe der Wahlordnung eine Neuwahl durchzuführen.

## **§19 Präsidium**

- 1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit ein Präsidium, das aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie einem/r Stellvertreter/in besteht.
- 2) Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

## **§20 Einberufung**

- 1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- 2) Weitere Sitzungen des Studierendenparlaments finden auf Beschluss des Präsidiums sowie auf schriftliches Verlangen
  1. von mindestens einem Drittel der Mitglieder der des Studierendenparlaments,
  2. des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  3. von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier statt.

## **§21 Sitzungen**

- 1) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung durch Aushang an mehreren, den Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt zu machen.
- 2) Im Studierendenparlament haben nur die Abgeordneten Stimmrecht.
- 3) Im Studierendenparlament hat jeder Studierende Antrags- und Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Über die Beschlüsse des Studierendenparlaments wird eine Niederschrift erstellt. in das jedes Mitglied der Studierendenschaft Einsicht nehmen kann.

## **§22 Beschlussfähigkeit**

- 1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 3) Das Studierendenparlament kann auch außerhalb seiner Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder für diesen Beschluss aussprechen und die zu behandelnde Angelegenheit zu Protokoll geführt wird.

## **§23 Außerordentliche Sitzung**

Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so ruft die Präsidentin oder der Präsident eine außerordentliche Sitzung für einen Termin innerhalb der nächsten fünf Werktage, frühestens jedoch innerhalb einer Frist von 48 Stunden ein. Das Studierendenparlament ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Parlamentsmitglieder mit Stimmenmehrheit beschlussfähig.

## **§24 Ausschüsse**

Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen. Den Ausschussmitgliedern kann auf Beschluss des Studierendenparlaments bei erheblichem persönlichem Aufwand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## Teil E

# Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

## §25 Aufgaben

- 1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Urabstimmung, der Studierendenvollversammlung, des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- 2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen mindestens von zwei AStA-Mitgliedern gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform.
- 3) Bei allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu beteiligen. Weiteres regeln die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments und die Finanzordnung.
- 4) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Studierendenparlaments bedarf.

## §26 Wahl und Zusammensetzung

- 1) Das Studierendenparlament wählt zum Beginn des zweiten Semesters seiner aktuellen Amtszeit die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- 2) Der AStA besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die AStA-Mitglieder teilen sich die einzelnen Ressorts untereinander nach gegenseitiger Übereinkunft auf. Die Ressortaufteilung muss eine Woche nach der Übernahme der Geschäfte getätigt und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments gemeldet sein. Geschieht dies nicht, so lädt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments den neuen AStA vor eine kurzfristig einberufene Sitzung des Studierendenparlaments. Gelingt auch in dieser Sitzung keine Einigung über die einzelnen Ressorts, so wird sie vom Studierendenparlament bestimmt.
- 3) Der AStA kann Unterausschüsse zur Erleichterung seiner Arbeit bilden. Ferner kann er zu seiner Unterstützung mit Zustimmung des Studierendenparlaments Referenten/innen benennen, denen gegenüber er weisungsberechtigt und für deren Arbeit er mitverantwortlich ist.
- 4) Für besondere Aufgaben kann der AStA mit vorheriger Genehmigung durch das Studierendenparlament Personal gegen Arbeitsentgelt einstellen.

## §27 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt mit der Wahl durch das Studierendenparlament und beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Wahl des folgenden AStA durch das Studierendenparlament.
- 2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet vorzeitig:
  1. durch Exmatrikulation, soweit nicht in einem anderen Studiengang das Studium verzugslos fortgesetzt wird,
  2. durch Verzicht, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  3. durch ein Misstrauensvotum der AStA Mitglieder, das einer Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlaments bedarf,
  4. durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes, dem zwei Drittel der gewählten Studierendenparlamentsmitglieder zustimmen müssen.
- 3) Durch das Studierendenparlament können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden jederzeit AStA-Mitglieder nachgewählt werden, solange die Gesamtzahl von elf AStA Mitgliedern nicht überschritten wird. Das Studierendenparlament übernimmt in diesem Fall das Ausschreiben der offenen Mitgliedschaft sowie die Sichtung und Auswertung der einzelnen Bewerbungen.

## §28 Vorstand

- 1) Der AStA wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorstand, der aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und der oder dem Finanzreferenten/in besteht.
- 2) Der Vorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des AStA verantwortlich.
- 3) Die Außenvertretung des AStA obliegt der oder dem Vorsitzenden. Diese/r ist an die Beschlüsse des AStA gebunden.
- 4) Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des AStA und ist regelmäßig über die Tätigkeiten der AStA-Mitglieder in ihren Referaten zu informieren. Dabei kontrolliert die oder der Vorsitzende die Einhaltung von Zielvorgaben und Terminvereinbarungen der AStA Mitglieder.
- 5) Der Vorstand des AStA unterstützt und berät das Studierendenparlament bei der Wahl der AStA-Mitglieder.

## §29 Sitzungen

- 1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der AStA Mitglieder finden einmal wöchentlich Arbeitssitzungen statt. In der vorlesungsfreien Zeit finden die AStA-Sitzungen mindestens

einmal im Monat statt.

- 2) Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied im AStA-Vorstand geleitet.
- 3) Die mit Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder gefassten Beschlüsse der ordnungsgemäß stattfindenden Sitzungen binden die Mitglieder des AStA. Bei Stimmgleichheit wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Sollte es erneut zu einer Stimmgleichheit kommen, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die den Mitgliedern des Studierendenparlaments zur Verfügung gestellt werden muss.
- 4) ) Der AStA wird vom AStA-Vorstand mit einer Frist von 48 Stunden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung auf einen Werktag geladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Der AStA kann auch außerhalb seiner Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn sich der Vorstand und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder für diesen Beschluss aussprechen und die zu behandelnde Angelegenheit unaufschiebbar ist. Über den Beschluss muss Protokoll geführt werden.
- 6) Der AStA hat die Pflicht, bei wichtigen Entscheidungen und beim Eintreffen von außerordentlichen Ereignissen das Studierendenparlament zu unterrichten und zu befragen. Der oder die AStA-Vorsitzende und der oder die Präsident/in des Studierendenparlaments sprechen regelmäßig über die Notwendigkeit der Einberufung des Studierendenparlaments.

### **§30 Außerordentliche Sitzungen**

- 1) Ist der AStA nicht beschlussfähig oder ist absehbar, dass er nicht beschlussfähig sein wird, so kann der oder die Vorsitzende eine außerordentliche AStA-Sitzung einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Sitzung muss als solche gekennzeichnet werden. Sie wird mit einer Frist von mindestens 48 Stunden schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, durch den AStA-Vorstandeinberufen. Die Sitzung muss zuvor von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Studierendenparlaments oder seiner Vertreter/innen genehmigt werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

## Teil F

# Fachschaften

### §31 Organe

- 1) Studierende eines Studiengangs/ Studienrichtung können eine Fachschaft bilden, die aus folgenden Organen bestehen:
  1. einer Fachschaftsvollversammlung
  2. dem Fachschaftsrat
- 2) Eine Fachschaft kann sich nur auf Antrag und durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit im StuPa bilden.
- 3) Der Antrag kann nur von einer Vollversammlung der betreffenden Studiengänge/Studienrichtungen gestellt werden und muss von dieser mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Es müssen mehr als zehn Prozent der Studierenden der betreffenden Studiengänge/Studienrichtungen anwesend sein. Der Nachweis wird in Form einer Anwesenheitsliste dem Antrag angehängt.
- 4) Benannte Vollversammlung wird auf Wunsch von fünf Prozent der Studierenden der betreffenden Studiengänge/Studienrichtungen beim StuPa beantragt. Die Vollversammlung wird vom Präsidium des StuPas einberufen und durchgeführt.

### §32 Fachschaftenvollversammlung

- 1) Der Fachschaftenvollversammlung gehören alle Studierenden an, die in dem betreffenden Fachbereich eingeschrieben sind. Sie haben in diesem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht soweit es nicht durch § 16 Abs. 3 dieser Satzung eingeschränkt ist.
- 2) Die Fachschaftenvollversammlung stimmt über alle Angelegenheiten der in ihrem Fachbereich eingeschriebenen Studierenden ab. Sie ist den Mitgliedern des Fachschaftsrates gegenüber weisungsberechtigt und nimmt deren Berichte entgegen.
- 3) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens einmal in jedem Semester einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen:
  1. auf Antrag von mindestens fünf Prozent, der Angehörigen der Fachschaft,
  2. auf Antrag der Mehrheit der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat.
- 4) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung für die Wahlen zum Fachschaftsrat. Die Grundlage dieser Wahlordnung ist die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§33      Fachschaftsrat**

1) Der Fachschaftsrat besteht aus:

1. den nach der Wahlordnung der Fachschaftsvollversammlung gewählten Mitgliedern,
2. die gewählten Mitglieder bestimmen eine/n Sprecher/in, eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, eine/n Finanzreferenten/in und eine/n stellvertretende/n Finanzreferenten/in.

2) Aufgaben des Fachschaftsrates sind:

1. die Vertretung der Studierenden des Fachbereiches im Studierendenparlament sicher zu stellen,
2. auf Verlangen des AStA, jedoch mindestens einmal in jedem Monat unaufgefordert, einen Rechenschaftsbericht über die vom AStA bereitgestellten Gelder abzulegen. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. dem AStA in jeder Legislaturperiode die ordnungsgemäße Wahl seiner Mitglieder nachzuweisen.

## Teil G

# Haushaltswesen

### **§34 Buchführung, Finanzplanung**

Die/Der Finanzreferent/in des AStA ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

### **§35 Haushaltsplan**

- 1) Die/Der Finanzreferent/in hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.
- 2) Nach der Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den AStA ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament vorzulegen und von diesem zu beschließen.

### **§36 Finanzabschluss**

- 1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres stellt die/der Finanzreferent/in den Jahresabschluss auf. Dieser wird vom Finanzausschuss des Studierendenparlaments geprüft. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- 2) Der Finanzausschuss nimmt außerdem mindestens einmal im Semester eine unvermutete Kassenprüfung vor.

### **§37 Finanzordnung**

Näheres über das Haushaltswesen regelt die Finanzordnung, die vom Studierendenparlament zu beschließen ist.

## Teil H

# Schlussbestimmungen

### **§38 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können gemäß § 107 Abs. 3 HochSchG mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

### **§39 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier, Trier University of Applied Sciences vom 14. September 2016 (publicus Nr. 2016-10) außer Kraft und alle Bestimmungen in bisherigen Ordnungen der Studierendenschaft, die dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.

Trier, den 06. Januar 2022

---

Jennifer Lennartz

(Die Präsidentin des Studierendenparlaments der Hochschule Trier, Trier University of Applied Scie